



TOP 4: Kleine Fahrberechtigungs-VO

- **Hessische Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung**
 - **an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der**
 - **anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste**
 - **(Hessische Fahrberechtigungsverordnung – HFbV)**



- Gilt für Fahrzeuge von mehr als 3,5 t bis 4,75 t
- Die Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein während der Fahrt mitzuführen
- Gilt auch außerhalb von Hessen



Auszubildende:

- Angehörige der Feuerwehr
- Seit mind. 2 Jahren im Besitz Klasse B
- Absolvierte Ausbildung nach dieser VO
- Begleitetes Fahren wird angerechnet



Ausbildungsberechtigte Personen:

- Angehörige der Organisation
- Das 30. Lebensjahr vollendet
- Mindestens 5 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis C1
- Max. 3 Punkte im Verkehrszentralregister
- Von Organisation (Kommune) bestellt



Ausbildungsinhalte:

- 1.1 Beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t sind folgende Besonderheiten zu beachten:
 - 1.1.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
 - 1.1.2 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs auf Grund der Fahrzeugabmessungen,
 - 1.1.3 Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
 - 1.1.4 Ladungssicherung.



Ausbildungsinhalte:

- 1.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
 - 1.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
 - 1.2.2 Rückwärtsfahren und Rangieren,
 - 1.2.3 Rückwärts einparken.



Feuerwehrausschuss Dez 2010

Feuerwehrverband des Odenwaldkreises

**Die Ausbildung besteht aus mindestens vier
Einheiten zu 45 Minuten**



Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug

- 3.1 Zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t,
- 3.1.2 Mindestlänge fünf Meter,
- 3.1.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 Kilometer/Stunde,
- 3.1.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine,
- 3.1.5 bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr Ausstattung mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel, soweit die vorhandenen Spiegel der auszubildenden Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.



Prüfungsstoff:

1.1. Grundfahraufgaben

1.1.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder

1.1.2 Rückwärtsfahren und Rangieren
oder

1.1.3 Rückwärts einparken.



1.2. Prüfungsfahrt

Die auszubildende Person muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll die auszubildende Person auch zeigen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.



Prüfung:

- Dauer 60 Minuten
- davon 45 Minuten Fahrzeit
- Prüfer darf nicht identisch mit Ausbilder sein !!!!



Feuerwehrausschuss Dez 2010

Feuerwehrverband des Odenwaldkreises

- 3.1. Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen:
 - 3.1.1 erhebliche Fehler, insbesondere Gefährdung oder Schädigung Anderer, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachtung von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen, Nichtbeachtung von Vorschriftszeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung, Verstoß gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung, fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen,
 - 3.1.2 die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen, insbesondere mangelnde Verkehrsbeobachtung, nichtangepasste Geschwindigkeit, Abstandunterschreitungen, unterlassene Bremsbereitschaft, Nichtbeachten von Verkehrszeichen und Blinkverstöße.



Feuerwehrausschuss Dez 2010

Feuerwehrverband des Odenwaldkreises

3.2. Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass die auszubildende Person den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

3.3. Nichtbestehen der Prüfung

Hat die auszubildende Person die Prüfung nicht bestanden, so ist sie bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler von der Prüferin oder dem Prüfer hiervon zu unterrichten.



Fahrtzwecke:

- Einsatzzwecke
- Übungszwecke
- Ausbildungsdienst
- im Rahmen der Jugendarbeit
(Veranstaltungen der JF, z.B. Zeltlager)
- Keine Privatfahrten !!!!



**Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen
mit einer zulässigen Gesamtmasse
von mehr als 3,5 t bis 4,75 t***

Name, Vorname(n)

.....

Geboren am in

ist berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein-Nr.

Behörde:

Ort:

Ausgehändigt am
(Datum)

Stempel und Unterschrift der Behörde

Unterschrift der Fahrberechtigten /
des Fahrberechtigten

Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.



- Bundesratsinitiative:

Erweiterung auf bis 7,49 t

**derzeit Prüfung durch Regierung auf
Konformität mit EU-Recht**



Feuerwehrausschuss Dez 2010
Feuerwehrverband des Odenwaldkreises

